



Regeln fürs Radeln



Auto und Fahrrad - beides sicher

Wie sind Sie heute angereist?

- Zu Fuß
- Mit dem Rad
- Mit dem öffentlichen Verkehr
- Mit dem motorisierten Individualverkehr
- Andere Verkehrsteilnahme

Rechtliche Quellen

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Fahrradverordnung (FVO)

Kraftfahrgesetz (KFG)

Bodenmarkierungsverordnung (BoMaVO)

...

→ kostenloser online-Bezug im RIS unter ris.bka.gv.at

→ fahrradspezifisch aufbereitet unter radlobby.at/recht

Rücksichtnahmegebot - §3 StVO

Für alle VerkehrsteilnehmerInnen gilt:

(1) „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; ...“

„Große schützen Kleine“

„Schnelle schützen Langsame“

Vertrauensgrundsatz - §3 StVO

Für alle VerkehrsteilnehmerInnen gilt:

(1) „... dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer ...“

Ausnahmen sind: Kinder, körperlich Beeinträchtigte & Unfähige

(2) „... durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, daß eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.“

Abstand macht sicher

- Schutzräume
- Reaktionszeiten
- Sicherheitsgefühl

Man unterscheidet:

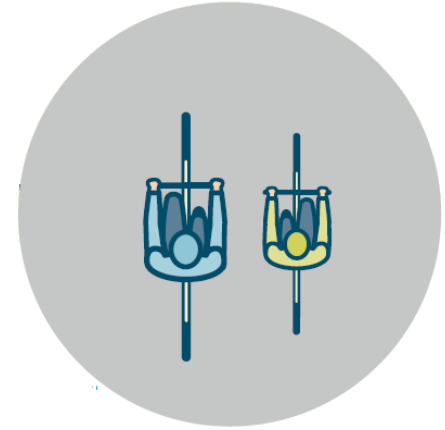
- Tiefenabstand
- Seitenabstände
 - Vorbeifahren
 - Überholabstand
 - Begegnen



Nebeneinanderfahren - §68 (2) StVO

Generell erlaubt:

- auf Radwegen
- in Fahrradstraßen
- in Wohnstraßen
- in Begegnungszonen
- in Fußgängerzonen (mit Rad-Ausnahme)
- neben einem Kind U12 durch mind. 16-Jährige (ausg. Schienenstr.)
- bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern



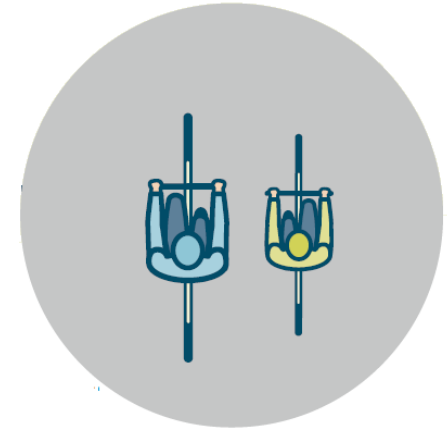
Tempo30-Zone: Kindergarten Weingartenstraße



Nebeneinanderfahren - §68 (2) StVO

Bedingt erlaubt:

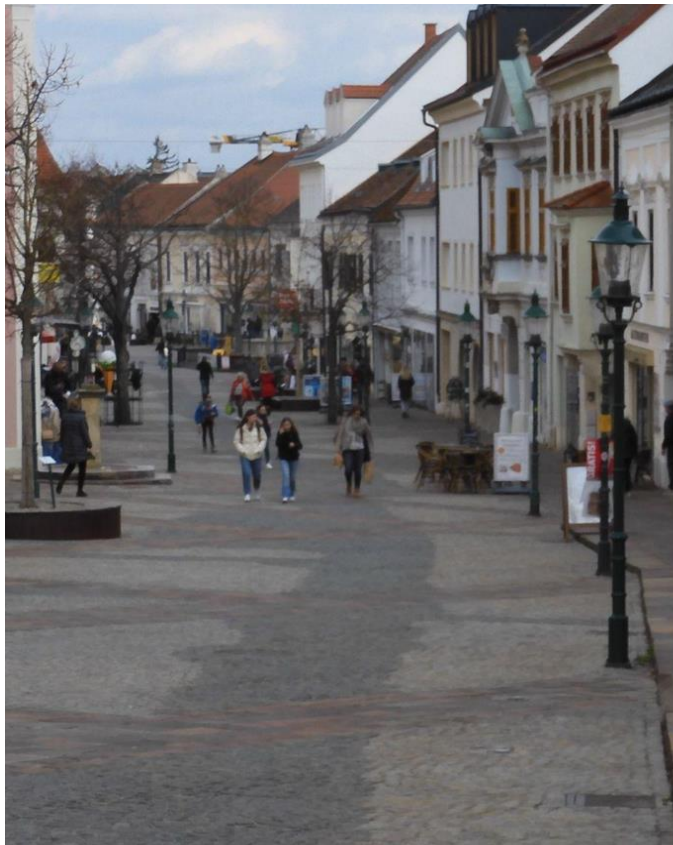
- auf allen sonstigen Radfahranlagen (Mehrzweckstreifen, Radfahrstreifen, Geh-&Radwegen, Radfahrerüberfahrten)
- auf Fahrbahnen mit bis 30 km/h Tempolimit, ausg. Schienenstr., Vorrangstr. & gegen Einbahnstr.



Dabei zu beachten:

- Einspuriges Fahrrad neben anderem Fahrrad
- niemand gefährdet, das Verkehrsaufkommen lässt es zu und Verkehrsteilnehmer nicht am Überholen gehindert
- Nur am äußerst rechten Fahrstreifen
- Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs nicht behindert

Fußgängerzone Hauptstraße



LADETÄTIGKEIT
3.00 bis 10.00 Uhr



RADFAHREN
in Schrittgeschwindigkeit
gestattet



§67 StVO

Fahrradstraße

- Lenker*innen von Kfz dürfen Radfahrer*innen weder behindern noch gefährden
- Tempolimit 30 km/h
- Radfahrer*innen dürfen nebeneinander fahren
- Für Kfz nur Zu- und Abfahren erlaubt (Ausnahmen möglich – siehe Zusatztafel)
- An Kreuzungen: allgemeine Vorrangregeln



§76c StVO

Begegnungszone

- Tempolimit laut Schild (20 oder 30 km/h)
- Radfahrer*innen dürfen Fußgänger*innen weder behindern noch gefährden
- Lenker*innen von Kfz dürfen Radfahrende und Zufußgehende weder behindern noch gefährden
- Durchfahrt mit allen Fahrzeugen erlaubt
- Radfahrer*innen dürfen nebeneinander fahren
- Spielen auf der Fahrbahn nicht erlaubt
- Beim Verlassen der Begegnungszone: allgemeine Vorrangregeln

Begegnungszone Domplatz



Radfahranlagen

Bei Radfahranlagen gilt eine Benützungspflicht mit Ausnahmen.*

Eckige Schilder:
keine
Benützungspflicht*



Radweg



Geh- und Radweg, getrennt



Geh- und Radweg, gemischt



Radfahrstreifen



Radfahrstreifen
oder
Mehrzweckstreifen
(Abschnitt eines
Radfahrstreifens)



Radfahrerüberfahrt



Gemischte
Radfahrerüberfahrt,
„Leitermodell“

Radfahrerüberfahrten

§9 Abs. 2 StVO

Verhaltensregeln

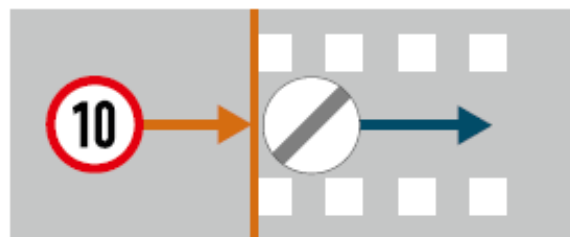
Fahrzeuglenker*innen (Schienenfahrzeuge ausgenommen) haben Radfahrerenden, die sich auf einer Radfahrerüberfahrt befinden oder diese erkennbar benutzen wollen, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Hierzu dürfen sich die Fahrzeuglenker*innen der Überfahrt nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass ihr Fahrzeug vor der Überfahrt angehalten werden kann, und haben, falls erforderlich, vor der Überfahrt anzuhalten.

Sicherheits-Tipps:

Vorsicht, wenn eine Radfahrerüberfahrt auf der linken Straßenseite liegt. Rechnen Sie mit Querverkehr bzw. Radfahrenden aus beiden Richtungen. Seien Sie bei eingeschränkter Sicht an der Kreuzung (wegen Hecken, Häusern, Bäumen, geparkten Autos usw.) besonders vorsichtig!

Eine Einschränkung für Radfahrende gibt es bei Radfahrerüberfahrten, die nicht durch Ampeln oder Handzeichen geregelt sind, wenn in deren unmittelbarer Nähe aktuell Kraftfahrzeuge fahren (§68 Abs. 3a): Sie dürfen sich diesen nur

- mit einer Geschwindigkeit von max.10 km/h nähern
- diese nicht unmittelbar vor herannahenden Fahrzeugen und für deren Lenker*innen überraschend befahren.



Annäherungsgeschwindigkeit max.10 km/h

Auf der Radfahrerüberfahrt selbst gilt kein besonderes Tempolimit.

Geöffnete Einbahnen

In einer geöffneten Einbahn sind Radfahrende von der allgemein vorgeschriebenen Fahrtrichtung ausgenommen. Es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.

Seltene Sonderform: Radfahranlagen in Einbahnen; dort gelten andere Regeln – siehe Seite 4 bis 8.



§53 Abs. 1 Z. 24, 25 / § 52 Z. 15 /
§53 Abs. 1 Z. 11 StVO

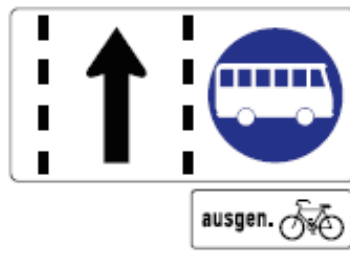
Weitere Ausnahmen



Hier dürfen Sie abbiegen.

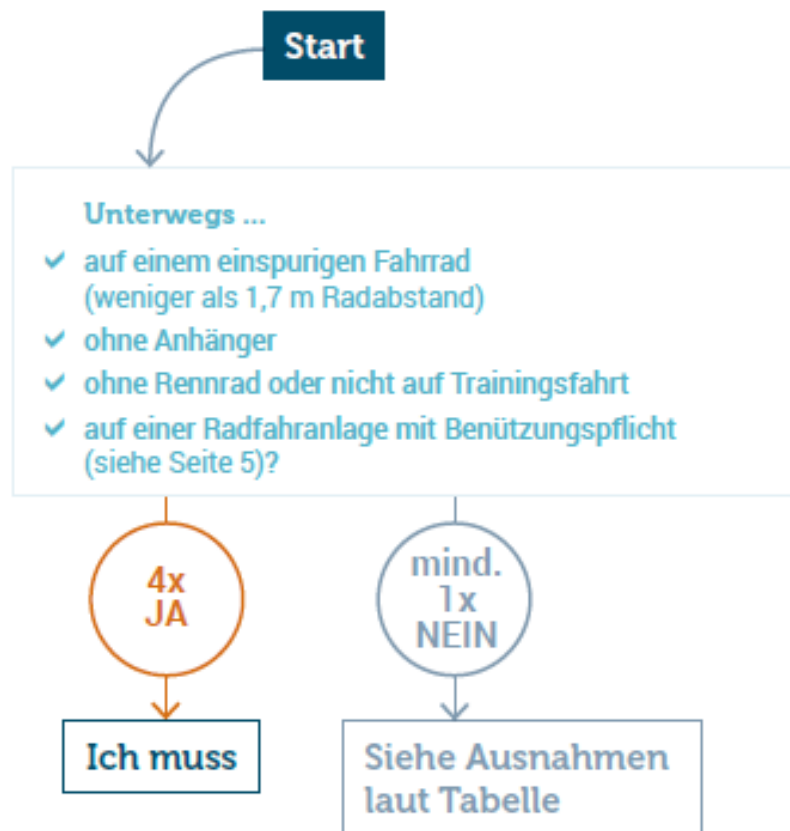


Sackgasse mit Fortsetzung für den Radverkehr.



Hier dürfen Sie die Busspur benutzen.

Darf ich, muss ich, oder darf ich nicht auf Radfahranlagen fahren?










Unterwegs ...

Ich darf

Ich darf nicht

	mit Anhänger, der	max. 100 cm breit ist	mehr als 100 cm breit ist
	mit mehrspurigem Fahrrad, das	max. 100 cm breit ist	breiter als 100 cm ist
	mit Rennrad	und auf einer Trainingsfahrt	—
	auf Radfahranlage	die nicht der Benützungspflicht unterliegt (siehe S.5)	—
	mit Fahrrad, dessen	Radstand mehr als 1,7 m beträgt	—

Halten & Parken - §68 Abs. 4, §23, §24 §9 Abs. 7 StVO

Abstellen von Fahrzeugen Fahrzeuge (inkl. Fahrräder) sind im Regelfall am Rand der Fahrbahn und parallel dazu aufzustellen. Hierbei müssen bei Gegenverkehr zwei Fahrstreifen und sonst ein Fahrstreifen für den Fließverkehr frei bleiben.

Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Falls Bodenmarkierungen oder Verkehrsschilder eine andere Parkordnung vorgeben, sind die Fahrzeuge entsprechend abzustellen.

Auf Radfahranlagen ist das Halten & Parken verboten.

Halten & Parken - §68 Abs. 4, §23, §24 §9 Abs. 7 StVO

Das Hineinragen von Teilen des Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Radverkehr vorbehalten sind, ist ausnahmslos verboten.

Das Hineinragen auf Verkehrsflächen, die dem Fußverkehr vorbehalten sind, ist ebenfalls verboten, aber mit folgenden Ausnahmen:

- Hineinragen in geringfügigem Ausmaß (z.B. Seitenspiegel, Stoßstange)
- Sowie für Ladetätigkeiten bis zu 10 min.
- Der freibleibende Querschnitt muss dabei jedoch mindestens 1,5 m betragen

Aus den Erläuterungen der 33. StVO-Novelle:

*„Zu Z 9 (§ 23 Abs. 1): Im städtischen Bereich entsteht häufig die Situation, dass beim Schrägparken Fahrzeugteile so weit in den Gehsteig oder **auf Radfahranlagen hineinragen**, dass mit einer massiven Behinderung des Fußgängerverkehrs bzw. Fahrradverkehrs zu rechnen ist. Das Hineinragen soll nunmehr generell verboten werden.“*

Anm. Radlobby: Als Radfahranlagen wären **auch Geh-&Radwege** davon umfasst.

Elektrofahrrad - §2 (1) lit 22 StVO, §1 (2a) KFG

Fahrzeuge lt. StVO, ein Fahrrad ist:

- a) Ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
- b) ein Fahrzeug nach lit. a, das zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs. 2a KFG 1967 ausgestattet ist (Elektrofahrrad),
- c) ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller), oder
- d) d) Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht;

Antrieb Elektrofahrrad lt. KFG:

- Bis zu 250 Watt Nenndauerleistung und
- bis zu 25 km/h Bauartgeschwindigkeiten

Es gelten die Verhaltensregeln der Radfahrenden

E-Scooter - §2 (1) lit 19, §88b StVO

„Kleinfahrzeuge“ lt. StVO

- Bis zu 600 Watt maximaler Leistung
- Bis zu 25 km/h Bauartgeschwindigkeiten

Es gelten die Verhaltensregeln der Radfahrenden



§38 Abs. 5a, 5b §54 Abs. 5
lit. n StVO

Neu

Grünfeil fürs Rad

An Ampeln mit entsprechendem Zusatzschild dürfen Radfahrer*innen trotz Rotlicht rechts abbiegen, oder an T-Kreuzungen geradeaus fahren wenn,

- sie zuvor angehalten haben,
- und eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer*innen, insbesondere des Fußgänger*innen- und Fahrzeugverkehrs in der freigegebenen Fahrtrichtung, nicht zu erwarten ist.





Regeln fürs Radeln



Auto und Fahrrad - beides sicher